

VEREIN DER FREUNDE DES CENTRO GIACOMETTI

STATUTEN

I. Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «FREUNDE DES CENTRO GIACOMETTI» besteht mit Sitz in Stampa ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit dem Zweck, die Interessen der Bevölkerung und der Behörden an der Realisierung und den Betrieb des Centro Giacometti und des Bergeller Museumsangebots im Allgemeinen zu unterstützen und zu fördern.

Art. 2

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch

- a) Förderung und Unterstützung von Initiativen, die zum Ziel haben, die künstlerische und kulturelle Bedeutung der Familie Giacometti bekannt zu machen und zur Geltung zu bringen
- b) die Zusammenarbeit mit der Fondazione Centro Giacometti im Hinblick auf die Realisierung, die Entwicklung und den Betrieb des Centro Giacometti
- c) die Unterstützung des Centro Giacometti in der Öffentlichkeitsarbeit
- d) die Organisation von Veranstaltungen und Anlässen für die Vereinsmitglieder.

Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit anderen Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Behörden zusammen, insbesondere mit der Società culturale di Bregaglia und mit dem Comune di Bregaglia.

Art. 3

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Art. 4

Die in den vorliegenden Statuten aufgeführten Ämter stehen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermassen offen. Um die Lektüre des nachfolgenden Textes nicht unnötig zu erschweren, werden für die Funktionen einzig die kürzeren männlichen Bezeichnungen verwendet. Die italienische Fassung der Statuten ist massgebend im Fall von Unstimmigkeiten.

II. Mitglieder

Art. 5

5.1. Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

- Natürliche Personen ab zurückgelegtem 18. Altersjahr
- Paare, die an der gleichen Adresse wohnhaft sind
- Jugendliche bis 18 Jahre
- Juristische Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften.

Die Jugendliche entrichten keine Jahresbeiträge; sie geniessen kein Stimmrecht. Paare haben Anrecht auf eine Stimme.

5.2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch an den Vereinsvorstand, durch mündliche Erklärung (an dieselben) oder durch die Einreichung des dafür vorgesehenen Formulars auf der Internetseite; Über die Aufnahme beschliesst einzig die Generalversammlung der Mitglieder. Sind die statutarischen Voraussetzungen nicht gegeben, empfiehlt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Ablehnung des Beitrittsgesuches.

Der Austritt ist ebenfalls schriftlich zu erklären und kann nur auf Ende eines Rechnungsjahrs erfolgen. Wer trotz einer schriftlichen Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, verliert die Mitgliedschaft.

5.3. Die Generalversammlung der Mitglieder kann auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag entbunden.

5.4. Jedem Mitglied mit zurückgelegtem 18. Altersjahr steht in der Generalversammlung 1 Stimme zu. Juristische Personen und Personengesellschaften bezeichnen einen Vertreter.

5.5. In den Vereinsvorstand wählbar sind nur natürliche Personen.

Art. 6

Die Mitglieder werden in bezug auf das Centro Giacometti Vergünstigungen geniessen, welche vom Vorstand mit der Stiftung vereinbart werden.

Art. 7

Die Bekanntmachungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen durch Mitteilungen auf der Internetseite www.centrogiacometti.ch, durch elektronische Newsletter oder per Briefpost.

III. Vereinsorgane**Art. 8**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung der Mitglieder
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle.

IV. Generalversammlung**Art. 9**

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung von Krediten, die höher sind als die Kompetenz des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten oder eines Präsidiums (Max. 3 Personen).
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl von Vertretern der Vereinigung in den Stiftungsrat der „Fondazione Centro Giacometti“
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Festsetzen der Jahresbeiträge, des Honorars für den Vorstand und des Spesenreglements
- Beschluss über Höhe und Zweck von Schenkungen zuhanden der „Fondazione Centro Giacometti“
- Behandlung von begründeten Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder, sofern diese von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 60 Tage vor deren Abhaltung einzureichen.
- Statutenänderungen
- Anordnen einer Urabstimmung
- Auflösung des Vereins.

Art. 10

10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert der ersten sechs Monate statt.

10.2. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet, sowie falls es die Revisionsstelle oder mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich verlangen.

10.3. Die Generalversammlungen werden vom Vorstand, nötigenfalls von der Revisionsstelle, wenigstens drei Wochen vor Abhaltung unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen.

Art. 11

11.1. Von der Generalversammlung zu treffende Beschlüsse oder Wahlen bedürfen für ihr Zustandekommen der Mehrheit der Stimmenden. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt bei Abstimmungen der

Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Statutenänderungen erfordern 2/3, die Auflösung des Vereins 3/4 der Stimmen. Ein Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung bedarf zur Annahme lediglich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.2. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit offenem Handmehr getroffen, es sei denn, die Generalversammlung beschliesse geheime Stimmabgabe. Der Vorstand kann jederzeit geheime Abstimmung oder Wahl anordnen.

Art. 12

12.1. Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten, von einem Mitglied des Präsidiums oder von seinem, durch den Vorstand zu bezeichnenden Stellvertreter geleitet.

12.2. Über die Generalversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll zu führen. Es hat die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse bzw. die Wahlen zu enthalten. Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet. Den Mitgliedern wird das Protokoll auf Wunsch zugestellt.

Art. 13

13.1. Die Generalversammlung oder der Vorstand sind befugt, in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende Sachgeschäfte einer Urabstimmung zu unterwerfen. Ein Beschluss der Generalversammlung auf Auflösung des Vereins unterliegt obligatorisch der Urabstimmung.

13.2. Die Urabstimmung ist vom Vorstand durchzuführen. Er bestellt ein unabhängiges Abstimmungsbüro, welches die korrekte Durchführung der Abstimmung überwacht, das Ergebnis ermittelt und für dessen Bekanntgabe an die Mitglieder sorgt.

13.3. Bei einer Urabstimmung kommen die Beschlüsse durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

V. Vorstand

Art. 14

14.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Sitzungen erhalten die Mitglieder des Vorstands ein Honorar. Spesen werden gegen Beleg vergütet.

14.2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder des Präsidiums, dem Protokollführer, dem Kassier und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Wird der Vorstand nicht von einem Präsidium geleitet, übernimmt ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten, die Rolle des Vizepräsidenten. Der Vorstand organisiert sich selbst. Ausgenommen bleibt die Bezeichnung des Präsidenten bzw. des Präsidiums.

14.3. Zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen vakant gewordene Vorstandssitze können vom Vorstand wieder besetzt werden; vorbehalten bleibt die Bestätigung der Wahl durch die nächstfolgende Generalversammlung. Die so gewählten Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein.

14.3. Der Vorstand muss die Möglichkeit durch Vereinsmitglieder sicherstellen, Kandidaten für den Vorstand und für den Stiftungsrat vorzuschlagen und diese im Vorfeld der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 15

15.1. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er übt sämtliche Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand darf pro Einzelgeschäft Kredite bis zu einem Betrag von CHF 20'000/Rechnungsjahr sprechen.

15.2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Präsident oder das Präsidium Stimme und Stichentscheid hat. Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Im Fall einer ungeraden Zahl an Vorstandsmitgliedern wird nach oben gerundet.

15.3. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident, Vizepräsident oder ein Mitglied des Präsidiums und Kassier oder Aktuar jeweils zu zweien.

15.4. Der Vorstand kann aus folgenden Gründen der Generalversammlung den Ausschluss von Mitgliedern beantragen (Art. 9):

- nicht Entrichtung des Jahresbeitrags trotz einer schriftlichen Mahnung
- weitere wichtige Gründe.

VI. Revisionsstelle

Art. 16

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Mitglied; sie wird auf drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der ordentlichen Periode aus, sind analog die Bestimmungen von Art. 14.3 gültig.

VII. Mittel

Art. 17

Die finanziellen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate sowie durch das Vereinsvermögen und dessen Ertrag gebildet. Die Güter (Immobilien und bewegliche Güter) werden durch Kauf oder Geschenk dem Vereinsvermögen zugeführt.

Art. 18

Die Jahresbeiträge für natürliche Personen sollen CHF 50.- nicht übersteigen. Sie werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung bestimmt, wobei für jede Mitgliederkategorie ein Beitrag unterschiedlicher Höhe festgelegt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.

Art. 19

Der Verein ist nicht gewinnstrebig, sondern setzt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne der von Art. 1 der vorliegenden Statuten umschriebenen Aufgaben ein. Vorhandene Mittel werden sorgfältig ertragbringend angelegt, wobei Sicherheit vor Rendite kommt.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 22

Sollte von der Generalversammlung und in der anschliessenden Urabstimmung die Auflösung des Vereins beschlossen werden, liquidieren der Vorstand oder von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, den Verein.

Art. 23

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist der Stiftung „Fondazione Centro Giacometti“ oder, sollte diese nicht existieren, der Gemeinde Bregaglia für kulturelle Zwecke zu verschenken. Die Mitglieder haben kein Anrecht am Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2013 in Stampa genehmigt und ersetzen jene vom 30. September 2011. Sie treten sofort in Kraft.

Stampa, 28. Juni 2013

Das Präsidium

Die Protokollführerin

Gianni Lisignoli, Theodor Weisstanner
Rodolfo Fasciati

Renata Giovanoli-Semadeni